



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |  
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza delle diretrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# Leistungsvereinbarung 2025 – 2028

Die

---

Schweizerische Eidgenossenschaft,  
vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

**SBFI**

und die

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),  
vertreten durch das Präsidium und das Generalsekretariat,  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

**EDK**

schliessen mit der

Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF),  
Entfelderstrasse 61, 5000 Aarau  
vertreten durch Stefan Wolter, Direktor

**SKBF**

**die im Folgenden definierte Leistungsvereinbarung ab**

Vertragsnummer: 2025.0002

---

# 1 Rechtlicher Rahmen

In Beachtung

- des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG) vom 30. September 2016<sup>1</sup>;
- der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) vom 16. Dezember 2016<sup>2</sup>;
- des Statuts der SKBF vom 1. Januar 2021, erlassen von Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK);
- des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)<sup>3</sup> vom 5. Oktober 1990 einigen sich die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) und die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), sowie die Kantone, vertreten durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), auf die vorliegende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 – 2028.

# 2 Aufgaben und Funktionen der SKBF

Gestützt auf die in Ziffer 1 erwähnten Rechtsgrundlagen hat die SKBF folgende Aufgaben:

- Die SKBF fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Bildungsforschung, -praxis und -verwaltung sowie den mit Forschungspolitik befassten Stellen.
- Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:
  - A Dokumentation der Forschungsleistungen und -ergebnisse schweizerischer Bildungsforschung oder internationaler Bildungsforschung, die sich auf das schweizerische Bildungssystem bezieht
  - B Information über schweizerische Bildungsforschungsprojekte
  - C Koordination von Bildungsforschung, -praxis, -verwaltung und -politik und Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der Bildungsforschung
  - D Analysen des Forschungsstandes in aktuellen Bildungsforschungsfragen
  - E Erstellen der Berichte im Rahmen des Bildungsmonitoring
  - F Unterstützung des Koordinationsausschusses Bildungsmonitoring (KoA BiMo) und Durchführung von Projekten und Tätigkeiten im Rahmen der Bildungsforschung gemäss dem Mandat des KoA BiMo oder dem Arbeitsprogramm für die Bildungszusammenarbeit
- Die SKBF übernimmt auch permanente Aufträge für einzelne der Leistungsbezüger. Im Besonderen übernimmt sie für die EDK die
  - G Koordination und Qualitätsprozesse für die Aufgabendatenbank zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen
- Die SKBF kann Aufträge Dritter mit Zustimmung der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ) übernehmen, die mit ihrer Zweckbestimmung im Einklang stehen.

<sup>1</sup> SR 410.2

<sup>2</sup> SR 410.21

<sup>3</sup> SR 616.1

Übergreifend und allgemein – und unter Bezugnahme auf die Rolle der Bildungsforschung insgesamt – kann die Zielsetzung wie folgt formuliert werden:

Oberstes Ziel der Bildungsforschung ist es, zur Weiterentwicklung des Bildungssystems in seinen Inhalten, Methoden und Strukturen beizutragen, sei es indirekt durch Grundlagenforschung, sei es direkt durch angewandte Forschung und Entwicklung. Die SKBF leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses obersten Ziels der Bildungsforschung, indem sie:

- a. die Optimierung der Rahmenbedingungen für die Produktion bildungsforscherischen Wissens und
- b. die optimale Nutzung und Verwertung des in der Bildungsforschung vorhandenen Wissens in Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis fördert.

### 3 Verpflichtungen der Vertragspartner

- a. Die SKBF verpflichtet sich, die ihr gemäss Statut übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter haushälterischem Einsatz der ihr vom Bund und den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel zu erfüllen.
- b. Die SKBF verpflichtet sich, die in den strategischen Leistungsbereichen vereinbarten Ziele zu verfolgen bzw. diese umzusetzen und sie in der von der PL BIZ verlangten Qualität, im verlangten Umfang und in der gesetzten Frist zu erreichen.
- c. Zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen stellen das SBFI und die EDK der SKBF jährlich Beiträge zur Verfügung. Die Beiträge basieren auf den Beiträgen für das Jahr 2024 und können jährlich angepasst werden.
- d. Das SBFI, verpflichtet sich – gestützt auf die einjährigen Budgetbeschlüsse der Eidgenössischen Räte – der SKBF die ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugesprochenen Mittel für die Jahre 2025 – 2028 zur Verfügung zu stellen.
- e. Die EDK verpflichtet sich, gestützt auf die einjährigen Budgetbeschlüsse der Plenarversammlung der EDK, der SKBF die ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugesprochenen Mittel für die Jahre 2025 – 2028 zur Verfügung zu stellen.
- f. Zur Erfüllung der Aufgabe F sprechen SBFI und EDK der SKBF pro Jahr insgesamt CHF 200 000.- (inkl. CHF 60 000.- pro Jahr für die Geschäftsführung). SBFI und EDK stellen hierzu je CHF 100 000.- bereit. Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet die PL BIZ auf Empfehlung des KoA BiMo. Die SKBF kann zur Durchführung von Projekten und Tätigkeiten im Rahmen des Budgets für die Aufgabe F Aufträge an Dritte erteilen.
- g. Die Aufgabe F wird in der Rechnung der SKBF unter dem Titel «Unterstützung Koordinationsausschuss Bildungsmonitoring» getrennt aufgeführt. Weist die SKBF in ihrer Rechnung zur Aufgabe F einen Überschuss aus, so kann dieser bis zur Aufnung von maximal CHF 300 000 als Reserve auf das Folgejahr übertragen werden.
- h. Mittel zur Erfüllung der Aufgabe F, die im Rechnungsjahr nicht verwendet worden sind und die nicht gemäss Buchstabe g) als Reserve auf das Folgejahr übertragen werden, sind hälftig dem SBFI und der EDK bis Ende des laufenden Jahres zurückzuerstatten. Rückstellungen und transitorische Posten bleiben davon unberührt.
- i. Der Bund und die EDK verpflichten sich, die SKBF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Statut zu unterstützen und sie im Hinblick auf forschungspolitische Themen, welche den Aufgabenbereich der SKBF betreffen, bei der Politikentwicklung in angemessener Form partnerschaftlich miteinzubeziehen.
- j. Die SKBF verpflichtet sich, bei weiteren permanenten Aufgaben die Vollkosten auszuweisen.
- k. Die SKBF verpflichtet sich, bei Aufträgen Dritter mindestens kostendeckende Preise zu verlangen.

## 4 Aufsicht, Berichterstattung und Bezahlung

- a. Das SBFI und die EDK stellen im Rahmen der PL BIZ mittels geeigneter Massnahmen die Steuerung bezüglich der Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung sicher.
- b. Die SKBF reicht bis Mitte November des jeweils laufenden Jahres zuhanden der PL BIZ die folgenden Dokumente ein:
  - einen kurzen Bericht zu den wichtigsten Tätigkeiten des laufenden Jahres sowie ein Tätigkeitsprogramm zu den prioritären Tätigkeiten des folgenden Jahres;
  - eine Zwischenbilanz mit folgenden Informationen:
    - provisorische Rechnung für die ersten 10 Monate des laufenden Jahres;
    - Schätzung der Jahresrechnung des laufenden Jahres;
    - Budget des folgenden Jahres;
    - separate Übersicht zu den Bewegungen, zum Stand und zu geplanten Ausgaben des Kontos «Unterstützung Koordinationsausschuss Bildungsmonitoring» (Vorjahre, laufendes Jahr, folgende Jahre).
- c. Auf Verlangen erhält die PL BIZ von der SKBF weitere relevante Informationen.
- d. In der letzten Sitzung des Jahres der PL BIZ werden die Tätigkeiten der SKBF in Anwesenheit des Direktors diskutiert und die eingereichten Dokumente genehmigt. Die Überweisung des jährlichen Betrags erfolgt gegen Rechnungsstellung der SKBF bei SBFI und EDK.
- e. Ausserdem erstellt die SKBF mit Hilfe geeigneter Selbstevaluationen jährlich einen Jahresbericht über die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Aufgaben sowie über die korrekte und zweckkonforme Verwendung der Mittel (Verteilungsplan, Rechnungsrevision, Jahresbericht) und reicht diesen bis Ende März des Folgejahres zuhanden der PL BIZ ein. Die PL BIZ genehmigt den Jahresbericht einschliesslich der Jahresrechnung.
- f. Die Überwachung der vorliegend vereinbarten Leistungen und Projekte obliegt im Übrigen der SKBF und wird von ihr durch die bewährten Kontrollsysteme sichergestellt.

## 5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wurde für die Periode 2025 – 2028 erarbeitet. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Die Leistungsvereinbarung wird alle vier Jahre neu abgeschlossen und kann im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

Die im Rahmen der jährlichen Kontrollgespräche mit der PL BIZ vereinbarten Aktualisierungen («Zusatzprotokolle») für ein Folgejahr innerhalb der Periode 2025 – 2028 bedürfen der Schriftlichkeit und werden durch die PL BIZ genehmigt.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, wird zwischen den Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, findet das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 Anwendung. Gerichtsstand ist Bern.

## 6 Verteiler

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:  
Originale: SBFI (2 Ex.), EDK (1 Ex.), SKBF (1 Ex.)

Bern, den 15.6.2024

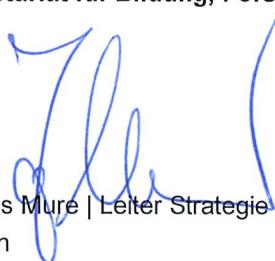
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation



Rémy Hübschi | Stv. Direktor

Bern, den ..... 19.06.2024

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation



Dr. Johannes Mure | Leiter Strategie und nationale  
Beziehungen

Bern, den 7. Juni 2024

Konferenz der kantonalen  
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren



Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner | Präsidentin

Bern, den 7. Juni 2024

Konferenz der kantonalen  
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren



Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Aarau, den ..... 19.6.24

Schweizerische Koordinationsstelle für  
Bildungsforschung



Prof. Dr. Stefan C. Wolter | Direktor